

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 27.04.2020  Besonderheiten
<b>Gastronomien aller Art : § 9 CoronaSchVO</b>	<b>zum Beispiel</b>					
= Verzehr an Ort und Stelle	klassische Restaurants			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	<p><u>§ 9 Abs. 2 CoronaSchVO</u> Nur zulässig, wenn Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind <u>und</u> Der Verzehr ist in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Dieses Verbot betrifft unmittelbar die Gäste des Betriebs.</p> <p><u>§ 12a</u> Beschäftigte und Kunden sind bei der Abholung von Speisen und Getränken innerhalb gastronomischer Einrichtungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet =&gt; gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen =&gt; Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden</p> <p>Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt; gastronomische Versorgung der Hotelgäste zulässig unter Beachtung der Vorkehrungen zur Hygiene...</p>
	Pizzerien			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Imbissbetriebe u. Imbisswagen			x	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Shisha-Bars			X		
	Gaststätte			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Teestuben			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Eisdielen			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Bäckereicafé			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Cafés			X	NUR Außer-Haus-Verkauf	
	Hotels (§ 8 CoronaSchVO)				X	
<b>Vergnügungstätten: § 3 CoronaSchVO</b>	<b>zum Beispiel</b>					
	Bars			X		
	Clubs			X		
	Diskotheken			X		
	Spielhallen			X		
	Spielbanken			X		
	Wettbüros			X		
	Internetcafés			X		

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 27.04.2020  Besonderheiten
Handel: § 5 CoronaSchVO						<p>Alle Betriebe: Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, Umsetzung der Maskenpflicht und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Kundenbetriebsfläche (§ 5 Abs. 4 CoronaSchVO)</p> <p>Verbot des Verzehrs von Lebensmitteln in einem Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle (z.B. Kiosk, Lebensmittelgeschäft), in der die Lebensmittel erworben wurden (§ 5 Abs. 5 CoronaSchVO)</p> <p>Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet (§ 12a), auch auf den Allgemeinflächen von Einkaufszentren, Shopping-Malls o.ä. =&gt; gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen =&gt; Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden</p>
<b>Einzelhandel: zulässige Waren § 5 Abs. 1 CoronaSchVO</b>	<b>zum Beispiel</b>					
	Supermärkte	X	X			
	Bäckereien	X	X			
	Fleischereien u. Metzgereien	X	X			
	Getränkemärkte einsch. Wein- und Spirituosenhandel	X	X			
	Hofläden	X	X			
	Apotheken				X	
	Sanitätshäuser	X				
	Drogerien	X				
	Tierbedarfsmärkte (einschl. "Tiertafel")	X				
	Kioske	X	X			
	Ortsfester Lebensmittelstand	X	X			
	Buchhandlungen	X				
	Lotto-Toto-Zeitschriften	X				
	Fahrradhändler	X				
	Autohändler	X				
	Blumengeschäfte/Florist	X	*			*: Sonn- und Feiertag Öffnung nach LÖG NRW zulässig: 5 Std.
	Einrichtungshäuser	X				
	Babyfachmärkte	X				

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 27.04.2020  Besonderheiten
	Baummärkte und Gartenmärkte	X				
	Sanitär-, Eisenwaren-, Malerereibedarfs-, Bodenbelags- und Baustoffgeschäfte	X				
<b>Mischbetriebe: § 5 CoronaSchVO</b>						
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf zulässigen (privilegierten) Waren i.S.d. § 5 Abs. 1	X				Öffnung insgesamt zulässig (§ 5 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO)
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf nicht zulässigen (privilegierten) Waren i.S.d. § 5 Abs. 1 <u>bis 800 qm geöffnete Verkaufsfläche</u>	X				Eine Öffnung ist zulässig: § 5 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO
	Regelmäßiges Warensortiment mit dem Schwerpunkt auf nicht zulässigen (privilegierten) Waren i.S.d. § 5 Abs. 1 <u>über 800 qm Verkaufsfläche</u>	X				Eine Öffnung von mehr als 800 qm Verkaufsfläche ist zulässig, wenn ausschließlich zulässige Waren verkauft werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO)
<b>Einzelhandel: nicht privilegierte Waren: § 5 Abs. 2 CoronaSchVO</b>						
	<b>zum Beispiel</b>					
	Bekleidungsgeschäfte	X				<u>Zusätzlich:</u> Öffnung nur zulässig, wenn geöffnete <b>Verkaufsfläche 800 qm</b> nicht übersteigt ;
	Schuhgeschäfte	X				<u>Zusätzlich:</u> Öffnung nur zulässig, wenn geöffnete <b>Verkaufsfläche 800 qm</b> nicht übersteigt ;
	mobile Verkaufsstände (non-Food)	X				nur auf Privatfläche, mit Reisegewerbekarte)
	Tabakläden, Handel mit E-Zigaretten	X				<u>Zusätzlich:</u> Öffnung nur zulässig, wenn geöffnete <b>Verkaufsfläche 800 qm</b> nicht übersteigt ;
	Elektrofachmärkte	X				<u>Zusätzlich:</u> Öffnung nur zulässig, wenn geöffnete <b>Verkaufsfläche 800 qm</b> nicht übersteigt ;
	Abhol- und Lieferservice (non-Food)	X	X			Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann (§ 5 Abs. 3 CoronaSchVO); kein Thekenverkauf; Ware muss telefonisch oder online vorbestellt und der Kaufvorgang im Vorfeld insgesamt abgeschlossen sein.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 27.04.2020  Besonderheiten
Einkaufszentren: § 10 CoronaSchVO	z.B. Thier Galerie					<p>Zugang nur, um zulässige Einrichtungen/Geschäfte aufzusuchen. (Für die einzelnen Verkaufsstellen gelten die Regelungen für Einzelhandel und Dienstleister).</p> <p>Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im gesamten Einkaufszentrum verboten.</p> <p>Allgemeinflächen und Sanitärräume: Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, Umsetzung der Maskenpflicht und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm Fläche</p> <p>Beschäftigte und Kunden sind auch auf den Allgemeinflächen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet (§ 12a), =&gt; gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen</p> <p>=&gt; Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden</p>
Dienstleister und Handwerk (§ 7 CoronaSchVO)	zum Beispiel					<p><b>Alle Geschäftslokale :</b></p> <p><b>Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, Einhaltung der Maskenpflicht und maximale Anwesenheit 1 Kunden pro 10 qm</b></p> <p><b>Kundenbetriebsfläche (§ 7 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 4 CoronaSchVO)</b></p> <p>Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet (§ 12a), gilt in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen sowie bei medizinisch notwendigen Handwerks- und Dienstleistungen mit &lt; 1,5 m Abstand zum Kunden</p> <p>=&gt; gilt nicht beim Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr</p> <p>=&gt; gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt oder falls medizinische Gründe entgegenstehen</p> <p>=&gt; Verpflichtung für Beschäftigte kann auch durch gleichwertige Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch Glas/Plexiglas ö.ä.) ersetzt werden</p>
	Autowaschanlagen	X				
	Immobilienmakler	X				
	Pfandleiher	x				Nicht zulässig: Versteigerungen in den Betriebsräumen
	Telekommunikationsanbieter	X				Warenverkauf (z.B. Handys und Handyzubehör) nur zulässig, wenn Kundenfläche maximal 800 qm

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 27.04.2020  Besonderheiten
	Versicherungsmakler	X				
	Schlüsseldienste	X				
	Reisebüros	X				
	Frisöre			X		
	Tankstellen				X	
	Banken u. Sparkassen	X				
	Poststellen	X				
	Reinigungen	X				
	Fotografen	X				Warenverkauf nur zulässig, wenn Kundenfläche maximal 800 qm
	Waschsalons	X				
	Kosmetikstudios			X		
	Nagelstudios			X		
	Tattoo-/Piercingstudios			X		
	Massagesalons			X		
	**** Personal Training	X				Nur zulässig <b>außerhalb</b> von Einrichtungen, die nach § 3 CoronaSchVO geschlossen sein müssen (nicht zulässig in Fitnessstudios etc.);  Zulässig ist ein Personal Training unter Berücksichtigung der §§ 7 und 12 CoronaSchVO mit maximal zwei Personen ( ein Trainer, ein Kunde) in privaten Räumlichkeiten (des Trainers oder des Kunden) oder -unter Beachtung der Hygienevorschriften und der Einhaltung des Mindestabstandes- im Freien. Ein Personal Training mit insgesamt mehr als zwei Personen (sprich: ein Trainer und zwei Schüler oder mehr) ist -unabhängig von der Örtlichkeit- grundsätzlich unzulässig.
	Kfz-Werkstätten	X				
	Augenoptiker	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	Hörgeräteakustiker	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	orthopädische Schumacher	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 27.04.2020  Besonderheiten
	Therapeutische Berufsausübungen (z.B. Physio- und Ergotherapeuten, medi- zinische Fußpflege, Logopäden)	X				Mindestabstand von 1,5 m muss nicht eingehalten werden; neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln ist auf eine möglichst kontaktarme Leistungserbringung zu achten.
	Ambulante Pflege				X	fällt nicht unter die Vorschriften des § 7 CoronaSchVO
	Umzüge (privat und gewerblich)	X				Es gilt grds. das Kontaktverbot im öffentlichen Raum (§ 12 Abs. 1); für private Umzüge vertretbar: 2 Personen in der Auszugswohnung, 2 Personen im öffentlichen Raum, 2 Personen in der Einzugswohnung unter Beachtung der Hygienevorgaben (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel)
	Personenbeförderung in Personenkraft- wagen				X	Mindestabstand 1,5 Meter nicht zwingend einzuhalten
	Taxen- und Mietwagenverkehre				X	<ul style="list-style-type: none"> <li>•keine Sammelfahrten</li> <li>•Fahrgast sitzt Rückbank hinter Beifahrersitz, mgl. 1,50 m Abstand</li> <li>•mehrere zusammengehörige Fahrgäste =&gt; Großraumtaxi, Abstände Fahrgäste untereinander und Fahrer mgl. 1,50 m</li> <li>•Personengruppen häusliche Gemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Begleitung Minderjähriger/Unterstützungsbedürftiger =&gt; geringerer Abstand möglich, zum Fahrer aber 1,50 m</li> <li>•Begleitpersonen Dialyse, Chemo, Bestrahlung zulässig</li> <li>•Liegemietwagen/Behindertentransport =&gt; ggfs. Begleitperson auch auf Beifahrersitz</li> </ul>
<b>Freizeiteinrichtungen: § 3 CoronaSchVO</b>	<b>zum Beispiel</b>					
	Tanzschulen			X		
	Fitness- u. Sportstudios, EMS-, Pilates- und sonstige Personal-Studios			X		Auch ein Personal Training ist in diesen Einrichtungen untersagt ****
	Indoor-Spielplätze			X		
	Kinos			X		Autokinos unter Auflagen ausnahmsweise zulässig ***

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 27.04.2020  Besonderheiten
	***Autokinos				X	1. Betrieb zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Besucher bei geschlossenen Verdecken mit dem gesamten Körper in ihren Autos verbleiben. 2. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen muss mind. 1,5 m betragen; 3. Bei Ticketerwerb und der Nutzung von Sanitärräumen zu beachten: - Vorkehrungen zur Hygiene, - Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, - Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen, - Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Personen, - 1 Person pro 10 qm Fläche, - Umsetzung der Maskenpflicht 4. Mehr als 2 Insassen im Fahrzeug nur zulässig bei Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnern, häuslichen Gemeinschaften, Begleitung Minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen. 5. Verkauf von Snacks und Getränken vor Ort nicht zulässig.
	Escape Rooms			X		
	Freizeit- und Tierparks			X		
	Museen			X		
	Theater, Opern- und Konzerthäuser			X		
	Sonnenstudios/Sonnenbanken/Solarien			x		
	Saunen			X		
	VHS, Musikschulen, Bildungseinrichtungen			X		Ausnahmen zulässig nach § 3 Abs. 2 CoronaSchVO
<b>Prostitution: § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaSchVO</b>						insgesamt nicht zulässig
	sex. Handlungen gegen Entgelt			X		
<b>Bibliotheken § 4 CoronaSchVO</b>					X	Zugangsbeschränkungen und Schutzauflagen: Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 m, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen
<b>Videotheken</b>		X				Analog zu Bibliotheken anzusehen: unter Beachtung der dort genannten Maßnahmen Auflagen (Besucherregistrierung, Hygienemaßnahmen, Reglementierung Besucherzahl etc...)
<b>Sonstiges</b>						

Betrieb/Betriebsart	Beispiel	darf öffnen Mo-Sa ganztägig	darf öffnen So u. Feiertag: 13- 18 Uhr: § 6; ohne 1. Mai	darf <u>nicht</u> öffnen	Mo-So ganztägig	Stand: 27.04.2020  Besonderheiten
Fahrgemeinschaften im Pkw						sind unter Anwendung des Kontaktverbotes für 2 Personen zu betrachten (Ausnahmeregelung für Familien und Lebensgemeinschaften)
Öffnung von Kirchen für Internetübertragungen von Gottesdiensten						Grds. unterbleiben Versammlungen zur Religionsausübung; zulässig sind Internetübertragungen von Gottesdiensten, max. Anwesenheit: 4 Personen zzgl. 2 Techniker; Abstands- und Hygieneregeln einhalten, kein Chor ab 1. Mai: Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Bedingungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt
Picknicken und Grillen auf öffentl. Plätzen oder Anlagen (§ 12 Abs. 3 CoronaSchVO)						verboten
Rauchen von Shishas im öffentlichen Raum unter freiem Himmel						verboten nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 20.04.2020
Fahrschulen und Flugschulen						Theoretischer und praktischer Unterricht nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums NRW vom 23.04.2020 unter besonderen hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen zulässig.